



LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Protokollauszug

Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Personal, Innere Angelegenheiten und Digitalisierung vom 08.03.2023

-
- TOP 7. Kommunale Zusammenarbeit im Bereich Informationstechnik (IT) (im Stand der 2. Aktualisierung vom 03.03.2023)**
ungeändert beschlossen
2023/016



LANDKREIS LÜNEBURG

Änderung der...

Zweckvereinbarung

über die

**Kommunale Zusammenarbeit
im Bereich der Informationstechnik (IT)**

Präambel

Vorgabe Nds. Innenministerium

Die Kommunen in Niedersachsen können einander bei der Durchführung ihrer öffentlichen Aufgaben unterstützen. Daher wird diese Zweckvereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit im Bereich Informationstechnik (IT) geschlossen.

Rechtsgrundlage:

~~§§ 1 Absatz 1 Nr. 3, 2 Absatz 1 Nr. 2 Variante 3, 5 und 6 Niedersächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700)~~

§§ 1 Absatz 1 Nr. 3, 2 Absatz 1 Nr. 2 Variante 3, 5 und 6 Niedersächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63) **in der geltenden Fassung**



§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Vorgabe Nds. Innenministerium
Konkretisierung Gegenstand

- (1) ~~Im Rahmen der kommunalen Zusammenarbeit werden die Aufgaben zum Einsatz von IT für den Auftraggeber vom Auftragnehmer durchgeführt.~~
Gemeinsames Ziel der Zusammenarbeit ist die Bereitstellung und Weiterentwicklung einer funktions- und leistungsfähigen IT-Infrastruktur zur dienstleistungsorientierten Erfüllung öffentlicher Aufgaben. **Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit der Durchführung der Aufgaben zum Einsatz von IT.**
- (2) Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber ab dem Übernahmedatum (TT.MM.JJJJ) **im Rahmen der kommunalen Gemeinsamen Rechenzentrums- und IT-Dienste (komGRID)** die IT-Infrastruktur sowie alle erforderlichen Komponenten für die IT-Ausstattung der Arbeitsplätze bereit. Der Auftragnehmer übernimmt ebenfalls die Unterhaltung und strategische Weiterentwicklung der IT. Für die Abdeckung des benötigten Portfolios an Fachanwendungen werden in Abstimmung mit dem Auftraggeber geeignete und befähigte Drittanbieter zur Leistungserbringung hinzugezogen. Die nähere Ausgestaltung erfolgt im EVB-IT Systemvertrag komGRID.



§ 3 Haushaltsführung und Rechnungswesen

- (1) Die Aufgabenerledigung des Auftragnehmers erfolgt wirtschaftlich und sparsam, unter Beachtung des öffentlichen Zwecks und ohne Gewinnerzielungsabsicht.
- (2) ~~Es gilt das Prinzip der Vollkostenrechnung.~~

Empfehlung Rechnungsprüfungsamt



§ 4 Kosten und Zahlungsbedingungen

Vorher:

- (1) Die Kosten für die Erstellung und den Betrieb des IT-Gesamtsystems werden im EVB-IT Systemvertrag komGRID geregelt.
- (2) Die Rechnungsstellung für die Kostenerstattung erfolgt vierteljährlich zum Ende eines Quartals.
- (3) Der dargestellte Produktpreis wird mit Umsatzsteuer ausgewiesen.
- (4) Die Vollkostenrechnung ist dem Auftraggeber bei Rechnungsstellung unaufgefordert vorzulegen.



§ 4 Kosten und Zahlungsbedingungen

Nachher:

Vorgabe Nds. Innenministerium
Regelung i. S. v. § 5 Abs. 5 NKomZG

- (1) Der Auftraggeber erstattet dem Auftragnehmer die Kosten, die durch die Bereitstellung der IT entstehen. Die Kosten für die Erstellung und den Betrieb des IT-Gesamtsystems setzen sich zusammen aus den Entgelten für die Basis-Produkte komGRID-Netz, komGRID-Hosting und komGRID-Desktop. Sie richten sich im Weiteren nach der Anzahl und Art der bereitgestellten Hard- und Software und werden im EVB-IT Systemvertrag komGRID im Einzelnen geregelt. Weitere Produkte können optional und kostenpflichtig dazu gebucht werden.
- (2) Die Preisliste in der geltenden Fassung ist Gegenstand dieser Zweckvereinbarung. Die dargestellten Produktpreise werden ohne Umsatzsteuer ausgewiesen. **IT = netto**
- (3) Die Rechnungsstellung für die Kostenerstattung erfolgt vierteljährlich zum Ende eines Quartals.
- (4) Die Produktpreise werden jährlich überprüft und bei Bedarf neu vereinbart, um eine Deckung der tatsächlichen Kosten zu erreichen.



§ 5 Haftung

Vorgabe Nds. Innenministerium
Regelung nach NKomZG

- ~~(1) Soweit keine abweichenden Regelungen getroffen werden, richtet sich die Durchführung dieser Zweckvereinbarung nach §§ 1 ff. Nds. VwVfG in Verbindung mit §§ 54 ff. VwVfG.~~
- (1) Die wechselseitigen Haftungsansprüche bei nicht ordnungsgemäßer Durchführung dieser Zweckvereinbarung richten sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches und werden in gegenseitigem Einvernehmen abgewickelt.
- (2) Zwischen den Parteien dieser Zweckvereinbarung besteht Einvernehmen dahingehend, dass im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung der Rechtsweg nach §§ 40 ff. VwGO gegeben ist.



§ 10 Inkrafttreten

Vorgabe Nds. Innenministerium
Regelung im NKomZG

~~Die Vereinbarung tritt ab dem Datum (TT.MM.JJJJ) in Kraft.~~

Diese Zweckvereinbarung wird am Tag nach der letzten Bekanntmachung wirksam.





LANDKREIS LÜNEBURG

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Gibt es noch Fragen?